



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

26. Januar 2012

36. Jahrgang / Nr. 4

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

20. Achte Satzung vom 10. Januar 2012 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich tätige Personen des **Landkreises Cuxhaven** (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 10. Juni 1992
21. Hauptsatzung des **Landkreises Cuxhaven** vom 10. Januar 2012
22. Bekanntmachung des **Landkreises Cuxhaven** gem. § 39 Satz 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

23. Zweite Satzung vom 22. Dezember 2011 der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 10. Juli 2003
24. Erste Satzung vom 20. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, vom 24. Mai 2011

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

25. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Ihlienworth**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

20.

ACHTE SATZUNG vom 10. Januar 2012 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Cuxhaven (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 10. Juni 1992

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 10. Januar 2012 folgende Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Cuxhaven (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 10. Juni 1992 beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
- 3.4 der Ombudsmann/die Ombudsfrau
(Bürgerlotse/Bürgerlotsin) 271,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cuxhaven, den 10. Januar 2012

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
Landrat

21.

HAUPTSATZUNG des Landkreises Cuxhaven vom 10. Januar 2012

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 10. Januar 2012 folgende Hauptsatzung des Landkreises Cuxhaven beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Cuxhaven. Er hat seinen Sitz in der Stadt Cuxhaven.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises Cuxhaven zeigt in Gold über von Rot und Silber wellenförmig geteiltem Schildfuß den Heiligen Bischof Nikolaus, in grünem, silbergerändertem Ornat, mit silbernen Schuhen und silbernem Krummstab, dessen Krümme in einer grünen vierblättrigen Rose endet, die rechte Hand zum Segen erhoben, mit silbernen Haaren und natürlicher Fleischfarbe.
- (2) Die Flagge des Landkreises Cuxhaven zeigt die Farben grün und weiß mit dem Wappen, das in der Mitte der Flagge angeordnet ist.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Cuxhaven, Cuxhaven".

§ 3 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

Große selbständige Stadt Cuxhaven
Stadt Langen

Gemeinde Beverstedt
Gemeinde Loxstedt
Gemeinde Nordholz
Gemeinde Schiffdorf

Gemeinde Belum Mitgliedsgemeinden der
Gemeinde Bülkau Samtgemeinde Am Dobrock

Gemeinde Cadenberge
Gemeinde Geversdorf
Flecken Neuhaus/Oste
Gemeinde Oberndorf
Gemeinde Wingst

Flecken Bad Bederkesa Mitgliedsgemeinden der
Gemeinde Drangstedt Samtgemeinde Bederkesa

Gemeinde Elmlohe
Gemeinde Flögeln
Gemeinde Köhlen
Gemeinde Kührstedt
Gemeinde Lintig
Gemeinde Ringstedt

Gemeinde Armstorf Mitgliedsgemeinden der
Gemeinde Hollnseth Samtgemeinde Börde Lamstedt
Gemeinde Lamstedt
Gemeinde Mittelstenahe
Gemeinde Stinstedt

Stadt Otterndorf Mitgliedsgemeinden der
Gemeinde Ihlienworth Samtgemeinde Land Hadeln

Gemeinde Neuenkirchen
Gemeinde Nordleda
Gemeinde Osterbruch
Gemeinde Odisheim
Gemeinde Steinau
Gemeinde Wanna

Gemeinde Bramstedt Mitgliedsgemeinden der
Gemeinde Driftsethe Samtgemeinde Hagen

Gemeinde Hagen im Bremischen
Gemeinde Sandstedt
Gemeinde Uthlede
Gemeinde Wulsbüttel

Stadt Hemmoor Mitgliedsgemeinden der
Gemeinde Hechthausen Samtgemeinde Hemmoor
Gemeinde Osten

Gemeinde Cappel Mitgliedsgemeinden der
Gemeinde Dorum Samtgemeinde Land Wursten

Gemeinde Midlum
Gemeinde Misselwarden
Gemeinde Mulsum
Gemeinde Padingbüttel
Gemeinde Wremen

§ 4 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

§ 5 Vermögensverfügungen, Verträge, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 256.000,00 € nicht übersteigt;
- b. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 256.000,00 € nicht übersteigt.

(2) Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 KomVG gelten

- a. Aufwendungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 € oder
- b. Auszahlungen für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie wertmäßig bei
 - Aufträgen nach VOL 25.000 € nicht überschreiten,
 - Aufträgen im Hochbaubereich 40.000 € nicht überschreiten,
 - Aufträgen im Tiefbaubereich 60.000 € nicht überschreiten und
 - bei Investitionsförderungsmaßnahmen 40.000 € nicht überschreiten.

In diesem Sinne nicht als überplanmäßige Planabweichungen gelten gemäß § 19 VI GemHKVO Aufwendungen und Auszahlungen die im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in den eingerichteten Budgets und Deckungskreisen erwirtschaftet werden und damit bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht zu einer notwendigen Erhöhung des Budgets bzw. Deckungskreises führen. Ausgenommen sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die der Einzelveranschlagung unterliegen.

Nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen gelten Abschreibungen die nicht im Haushaltsplan veranschlagt wurden bzw. die den veranschlagten Abschreibungen übersteigende Abschreibungen.

- c. Aufwendungen und Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge und Einzahlungen bis zu einer Differenz von 25.000,00 € gegenüberstehen.

§ 6 Zusammensetzung des Kreisausschusses

(1) Dem Kreisausschuss gehören die weiteren Beamten/Beamtinnen auf Zeit des Landkreises an.

(2) Die Sitzungen des Kreisausschusses sind nicht öffentlich. Gemäß § 78 Abs. 2 NKomVG hat jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete das Recht, an den Sitzungen des Kreisausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) entsprechend.

(3) Gem. § 76 Abs. 3 NKomVG wird die Zuständigkeit für alle Beschlüsse über Auftragsvergaben, soweit der Kreisausschuss zuständig wäre, bis zum Ende der Wahlperiode am 31. Oktober 2016 auf den Ausschuss für Hochbau, Straßen, Verkehr und Vergabe übertragen.

§ 7 Beamte/Beamtinnen auf Zeit

Außer dem Landrat/der Landrätin werden ein allgemeiner Vertreter als Erster Kreirat/eine allgemeine Vertreterin als Erste Kreirätin und bis zu drei weitere leitende Beamte/Beamtinnen in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8 Vertretung des Landrats/der Landrätin

Die Dezernenten/Dezernentinnen vertreten den Landrat/die Landrätin im Bereich der Dezernate. Die allgemeine Vertretung durch den Ersten Kreirat/die Erste Kreirätin wird dadurch nicht berührt. Unabhängig von der Regelung der allgemeinen Vertretung kann der Kreistag durch Beschluss weiteren Beamten/Beamtinnen die Vertretung für die ihnen übertragenen Aufgabengebiete übertragen.

§ 9 Die Kreisverwaltung

Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt der Landrat/die Landrätin Dienst- und Geschäftsanweisungen.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den An-

tragstellern/Antragstellerinnen eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Der Landrat/Die Landrätin kann dem Antragsteller/der Antragstellerin aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Cuxhaven betreffen, sind ohne Beratung von dem Landrat/der Landrätin unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben. Der Kreisausschuss wird über alle Anträge sowie deren Zurückweisung unterrichtet.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits in den letzten sechs Monaten erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Der Landrat/Die Landrätin unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 11 Bekanntmachungen

(1) Der Landkreis gibt ein "Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven" heraus. In ihm werden Satzungen und Verordnungen mit Ausnahme der tierseuchenbehördlichen Verordnungen veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Satzung oder der Verordnung (mit Ausnahme der tierseuchenbehördlichen Verordnungen) im Amtsblatt wird in den "Cuxhavener Nachrichten", Cuxhaven, in der "Niederelbe-Zeitung", Otterndorf, und in der "Nordsee-Zeitung", Bremerhaven, auf diese Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven hingewiesen. Dieser Hinweis muss mindestens enthalten die genaue Bezeichnung der Satzung oder der Verordnung, das Datum des Amtsblattes, in dem die Satzung oder die Verordnung veröffentlicht worden ist, und den Ort, an dem die Satzung oder die Verordnung eingesehen werden kann.

(3) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden nach regionaler Bedeutung durch Veröffentlichung jeweils in den "Cuxhavener Nachrichten", Cuxhaven, in der "Niederelbe-Zeitung", Otterndorf, und in der "Nordsee-Zeitung", Bremerhaven, bekannt gemacht. Auf Veröffentlichungen nach Satz 1 ist im "Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven" hinzuweisen.

(4) Das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag oder eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, wird durch Veröffentlichung in den "Cuxhavener Nachrichten", Cuxhaven, in der "Niederelbe-Zeitung", Otterndorf, und in der "Nordsee-Zeitung", Bremerhaven, bekannt gemacht. Auf Veröffentlichungen nach Satz 1 ist im "Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven" hinzuweisen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Cuxhaven vom 11. Dezember 1996 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 24. Februar 2004 außer Kraft

Cuxhaven, den 10. Januar 2012

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
Landrat

22.

BEKANNTMACHUNG des Landkreises Cuxhaven gem. § 39 Satz 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Der Landkreis Cuxhaven wird im Februar 2012 in den Samtgemeinden Am Dobrock und Hagen sowie in der Gemeinde Schiffdorf Flurstücke innerhalb von Schutzgebieten und -Objekten gemäß §§ 23, 26 und 28 BNatSchG, die durch Verordnung geschützt sind, sowie gemäß § 29 BNatSchG und § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG betreten und Besichtigungen vornehmen.

Das Betreten der o. g. Flächen wird hiermit angekündigt.

Cuxhaven, den 13. Januar 2012

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

23.

ZWEITE SATZUNG vom 22. Dezember 2011 der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 10. Juli 2003

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 22. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 10. Juli 2003 in der Fassung vom 13. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

a) die beiden stellv. Samtgemeindebürgermeister je	132,50 €
b) die Fraktionsvorsitzenden	155,00 €
c) die übrigen Mitglieder des Samtgemeindeausschusses (Beigeordnete)	105,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

Lamstedt, den 22. Dezember 2011

(L.S.)

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Werner Otten
Samtgemeindebürgermeister

24.

ERSTE SATZUNG vom 20. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 24. Mai 2011

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 24. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

“§ 10 Gebührenfestsetzung

§ 10 (Absatz 6) erhält folgende Fassung:

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Sorgeberechtigten in einer Tageseinrichtung ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 50% des Beitrages. Ermäßigt wird jeweils die Gebühr für das jüngere Kind. Diese Regelung findet keine Anwendung bei einer Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr.”

Artikel II Änderung der Anlage 1 der Satzung

Die Anlage 1 der Satzung: „Sozial gestaffelte Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen im Bereich der Samtgemeinde Land Hadeln“ wird durch die neue Anlage 1 ersetzt.

Artikel III Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2011 in Kraft.

Odisheim, den 20. Dezember 2011 **Samtgemeinde Land Hadeln**
Zahrte
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1 der ersten Satzung vom 20. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 24. Mai 2011

Sozial gestaffelte Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen im Bereich der Samtgemeinde Land Hadeln

gültig ab 01. August 2011	A	B	C	D	E	F	G
	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich
Vor- oder Nachmittagsgruppe sowie Krippenbetreuung (4 Std. täglich)	80,-	92,-	106,-	122,-	140,-	161,-	185,-
Frühdienst 6 bis 7 Uhr	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-
Frühdienst 7 bis 8 Uhr	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-
Spätdienst 12 bis 13 Uhr ohne Mittagessen	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-
Spätdienst 12 bis 13 Uhr mit Mittagessen *	85,-	85,-	85,-	85,-	85,-	85,-	85,-
Spätdienst 13 bis 14 Uhr	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-
Ganztagsbetreuung 8 bis 17 Uhr mit Mittagessen *	245,-	269,-	297,-	329,-	365,-	407,-	455,-
Nachmittagsgruppe 2 Tage, 3 Std.)	32,-	37,-	42,-	49,-	56,-	64,-	74,-
Nachmittagsgruppe (3 Tage, 3 Std.)	48,-	55,-	64,-	73,-	84,-	97,-	111,-
	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich
Eltern-Kind-Gruppe	22,-	22,-	22,-	22,-	22,-	22,-	22,-
Hortbetreuung mit Mittagessen 12.30 bis 17 Uhr *	185,-	203,-	224,-	248,-	275,-	307,-	343,-
Pädagogi. Mittagstisch mit Essen 12.30 bis 14 Uhr *	125,-	125,-	125,-	125,-	125,-	125,-	125,-

Diese Gebühren gelten nur, sofern die Einrichtung die jeweilige Betreuungsform auch anbietet.

* Die Gebühr für das Mittagessen kann bei Abwesenheit des Kindes wochenweise erstattet werden.

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

25.

ÄNDERUNG der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ihlienworth

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. S. Wilhadus Kirchengemeinde am 05. April 2011 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 09. November 1977 beschlossen:

§ 13 Wahlgrabstätten

(neu eingefügt):

(8) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann im Einzelfall eine Teilung einer Grabstätte zum Zwecke der Rückgabe vorgenommen werden, wenn für eine oder mehrere direkt nebeneinander liegende Grabstellen die Ruhefrist abgelaufen ist. Diese Grabstellen müssen sich am Rand der Grabstätte befinden, dürfen nicht hintereinander angeordnet sein und müssen für sich eine eigenständige Grabstätte bilden können. Über den Antrag entscheidet der Kirchenvorstand unter Berücksichtigung des Gesamtbildes des Friedhofes. Die Umgestaltung der Grabstätte, wie beispielsweise Grabeinfassung, ist nach der Genehmigung des Antrages durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten vorzunehmen.

Schlussbestimmungen

1. Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Änderungen zur Friedhofsordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsordnung außer Kraft.

Ihlienworth, den 05. April 2011

Ev.-luth. S. Wilhadus Kirchengemeinde Der Kirchenvorstand

H. Bitter
Vorsitzender

(L.S.)

M. Best, Pn.
Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung in derzeitigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 18. Mai 2011

Ev.-luth. Kirchenkreis Land Hadeln Der Kirchenkreisvorstand

J. Meyer-Möllmann, Sup.
Vorsitzender

(L.S.)

K. Volkhardt, P.
Kirchenkreisvorsteher

